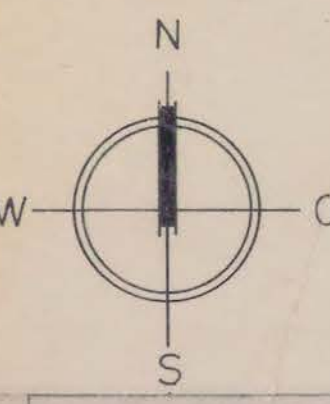


SATZUNG DER GEMEINDE ALBERSDORF ÜBER DIE 3.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 „ZWISCHEN SÜDERSTRASSE UND MÜHLENSTRASSE“

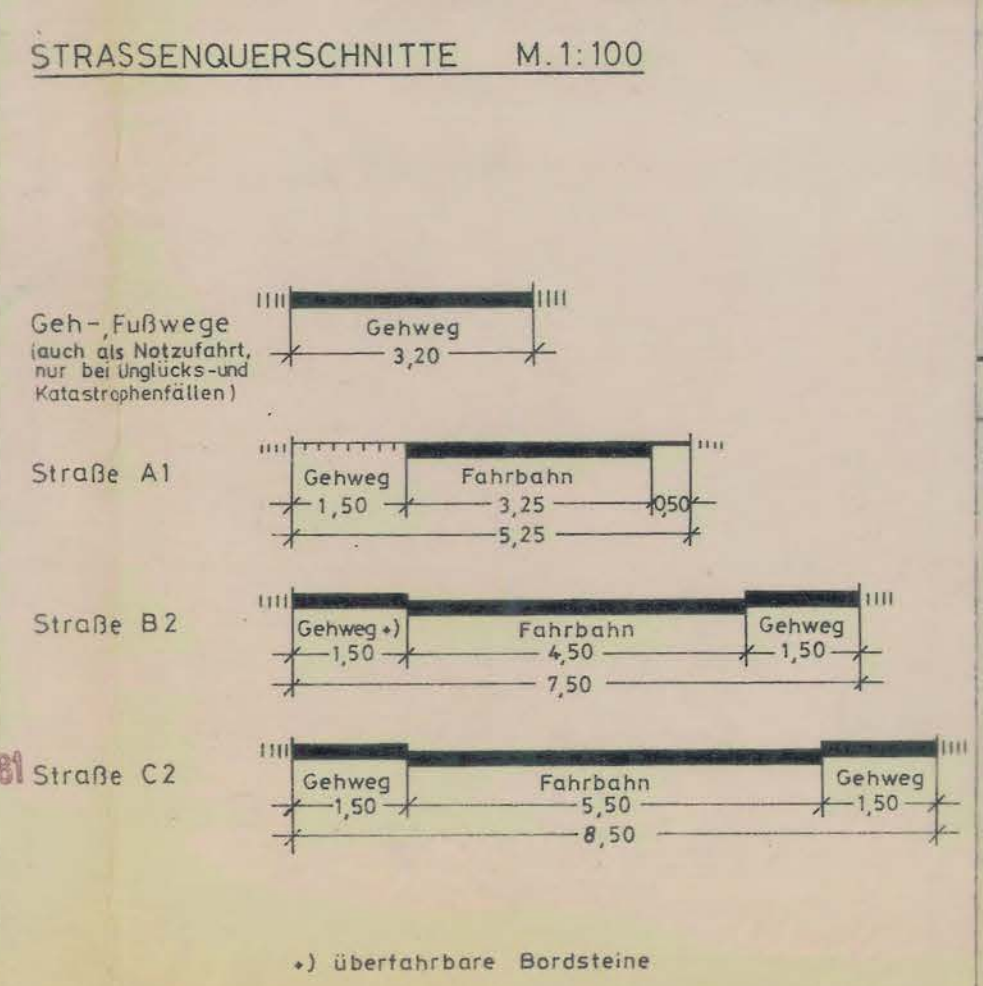
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 10 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9.12.1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Sep. 1979 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, der Gemeinde Albersdorf, für das Gebiet zwischen Süderstraße und Mühlenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

(Es gilt die Bauutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 - BGBl. I S. 1763.)



Zu (1), (4), (5), (6) und (8) Planzeichnung zur Erfüllung der Auflagen und Hinweise gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen in Heide vom 27.02.1980 - Az. 601.622.60/001 - durch Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.1981 erg. Albersdorf, den 08.04.1981

Hinweiserfüllung gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen in Heide vom 18.6.1981 - Az. 601.622.60/001 - Albersdorf, den 17. Juli 1981

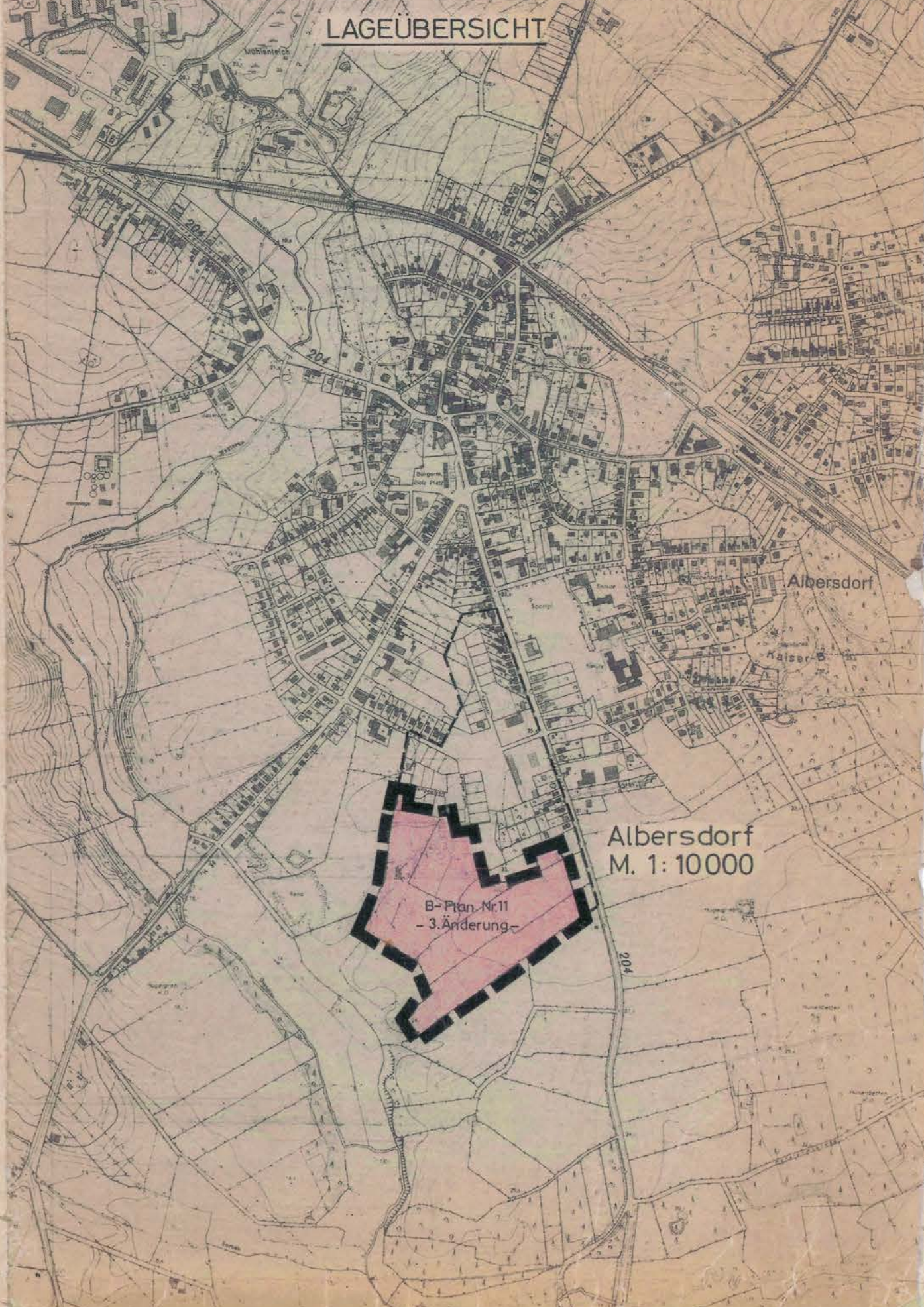


ZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN:**
- Art der baulichen Nutzung
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung
 - 1 Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend § 18 BauNVO
 - 0.3 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
 - 0.4 Geschosflächenzahl § 20 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- O Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
 - g Geschlossene Bauweise § 22 Abs. 3 BauNVO
 - Baulinie § 23 Abs. 2 BauNVO
 - Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
 - FD Flachdach
 - SD Satteldach
 - WD Walmdach
 - 25-48° Dachneigung
- Verkehrflächen**
- Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - Öffentliche Parkflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - Flächen für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
 - Pumpwerk § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
 - Regenrückhaltebecken § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
 - Müllständergefäße § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
- Grünflächen**
- Parkanlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
 - Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
 - Bindung für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
 - Bindung für die Erhaltung von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
- Flächen für Stellplätze oder Garagen Gemeinschaftsgaragen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Texaco bzw der Anlieger § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
 - Von der Bebauung freizuhalten Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 3. Änderung § 9 Abs. 7 BBauG
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN:**
- Keine
- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- 20 Flurstücksnummer
 - 8-900 Wendeplatz
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
 - Vorhandene Wohngebäude
 - Vorhandene Garagen und Stallungen
 - Sichtdreiecke
 - Verläufliche Grundstücksnummerierung
- Maßstab 1:1000

TEIL B: TEXT

- 1.0 Bebauung** § 9 (1) 1, BBauG
- 1.1 WA-Gebiet** § 4 BauNVO
- Ausnahmen gemäß § 4 (3) 1.-6. BauNVO sind unzulässig.
- 1.2** Das Fußwegenetz kann bei Erfordernis in Unglücks- oder Katastrophenfällen als Notzufahrt genutzt werden.
- 2.0 Baugestaltung**
- 2.1** Die Dacheindeckung ist mit dunklem Dacheindeckungsmaterial auszuführen. Großformatige Wellblechbestenplatten sind unzulässig.
- 2.2** Die Außenwandgestaltung der Gebäude ist in Verblendmauerwerk oder verputztem Mauerwerk zugelassen.
- 2.3** Die Farbgebung der Außenwände der Gebäude ist zugelassen in weiß, weiß-gebrochenen sowie roten bis braunen Farbtönen.
- 2.4** Holz ist als Außenverkleidung zugelassen, soweit dies die Abstände der Gebäude nach den feuerschutztechnischen Bestimmungen erlauben.
- 2.5** Die Nebengebäude sind in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen. Garagen im Bauwisch sind mit einem flachen Dach zu erstellen.
- 2.6** Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude darf maximal 54 cm, gemessen an den zur Straße liegenden Hausseiten, nicht überschreiten.
- 3.0 Von der Bebauung freizuhalten Flächen** § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- 3.1** Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und Bepflanzungen eine Höhe von 70 cm, gemessen von der Fahrbahnoberfläche, nicht überschreiten.
- 3.2** Grundstückszufahrten sind im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen, sowie vor öffentlichen Parkplätzen unzulässig.
- 4.0** Vor Inangriffnahme jeglicher Erschließungs- und Bauarbeiten im Bereich der Fernleitungsstrasse ist die Deutsche Texaco AG Hamburg zu benachrichtigen, damit die Leitung im Gelände genau markiert wird und die Bauarbeiten durch eine Aufsicht seitens der Texaco zur Vermeidung von Ölverunreinigungen, Brand- oder Explosionsgefahr betreut werden können.



Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 u. 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24. Okt. 1979

Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 18. Juli 1981, Az. 601.622.60/001, mit der Genehmigung erteilt.

Albersdorf, den 28. Dez. 1979

Albersdorf, den 17. Juli 1981

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12. Sep. 1979 bis 12. Sep. 1979 nach vorheriger am 08. Aug. 1979 abgeschlossener Bekanntmachung öffentlich ausgelegen.

Die Auflagen wurden durch den satzung-ändernden Beschluß der Gemeindever-tretung vom 24.03.1981 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 18. Juli 1981, Az. 601.622.60/001, bestätigt.

Der katastermäßige Bestand am 07. Sep. 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Bebauungsplan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Meldorf, den 20. Dez. 1979

Albersdorf, den 17. Juli 1981

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Plan-zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18. Sep. 1979 von der Ge-meindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Sep. 1979 gebilligt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 18. Sep. 1979 mit der be-wirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Aus-legung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Albersdorf, den 05. Aug. 1981

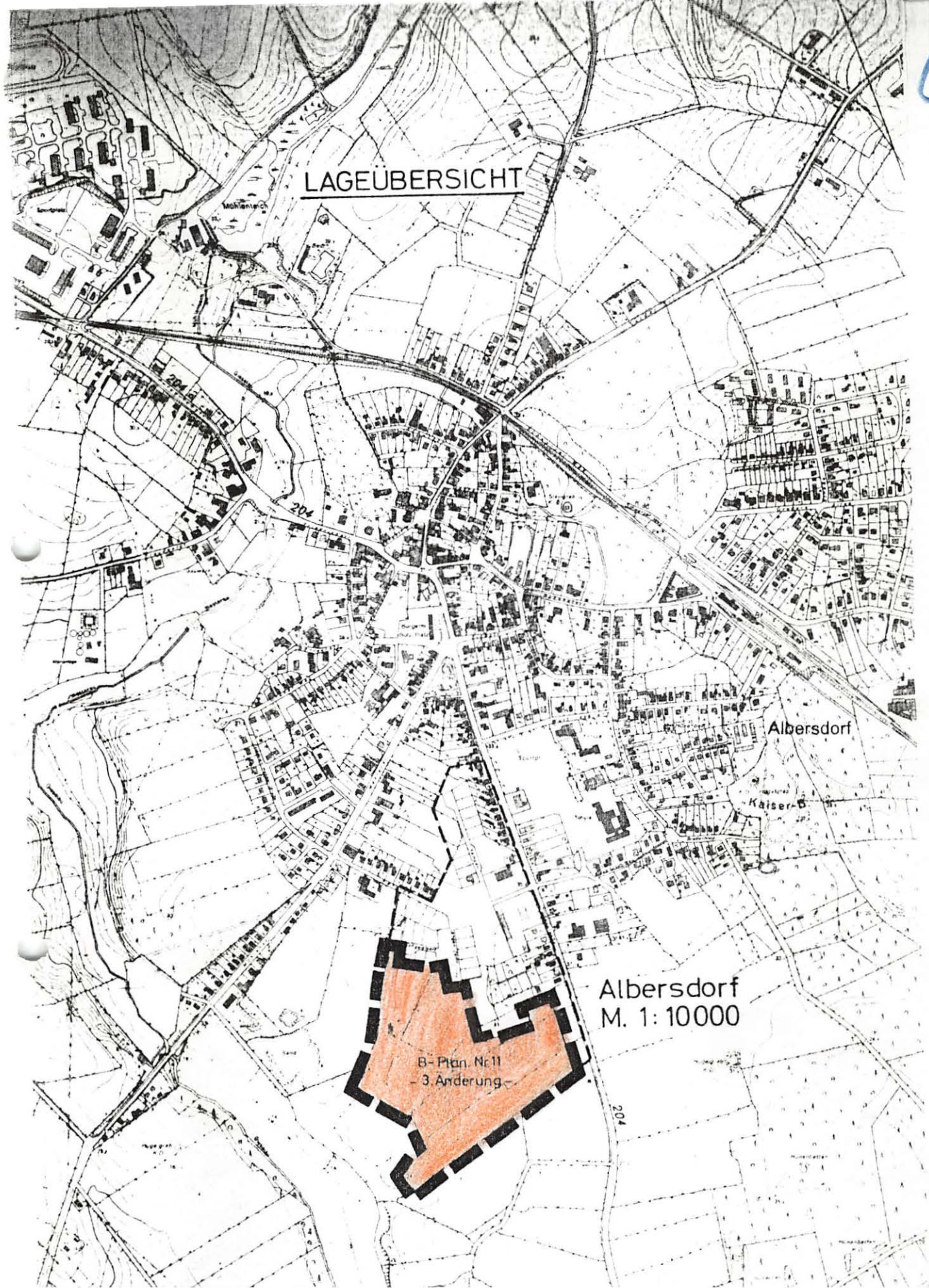
GEMEINDE ALBERSDORF

Krs. Dithmarschen

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.11

der (B204) „Zwischen Süderstraße und der Mühlenstraße“

M. 1:1000



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf
für das Gebiet zwischen Süderstraße (B 204) und Mühlenstraße
Lageübersicht 1 : 10 000

GEMEINDE ALBERSDORF

Krs. Dithmarschen

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

DER *

(B 204) *

"Zwischen Süderstraße und
Mühlenstraße"

DER *

M. 1:1000

Begründung

- *) Eingefügt zur Erfüllung von Hinweisen
gemäß Verfügung des Landrats des Kreises
Dithmarschen in Heide vom 27.2.1980
- Az. 601.622.60/001 - aufgrund des
Beschlusses der Gemeindevertretung
vom 24.3.1981.

Albersdorf, den 8.4.1981



mbe
Bürgermeister

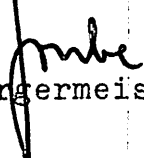
Gemeinde Albersdorf
Kreis Dithmarschen, Heide

3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet
~~"Zwischen Süderstraße und Mühlenstraße"~~ gestrichen *

* " Zwischen der Süderstraße (B 204) und
der Mühlenstraße "

*) Ergänzt zur Erfüllung von Hinweisen
gemäß Verfügung des Landrats des
Kreises Dithmarschen in Heide vom
27.2.1980 - Az. 601.622.60/001 -
aufgrund des Beschlusses der
Gemeindevertretung vom 24.3.1981
Albersdorf, den 8.4.1981




Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet "~~Zwischen Süderstraße und Mühlenstraße~~" der Gemeinde (gestr. Neufassung) Albersdorf, Kreis Dithmarschen

* " Zwischen der Süderstraße (B 204) und der Mühlenstraße *

1. Bisherige Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 11

Der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf wurde in den Jahren 1973/74 aufgestellt und ist am 14. 2. 1975 in Kraft getreten. Bei dem genehmigten Bebauungsplangebiet handelt es sich im wesentlichen um eine rd. 20,8 ha große Neubaugebietsfläche, die durch ein differenziertes Straßen- und Wegesystem mit Funktionen von Durchgangs-, Ring- und Stichstraßen erschlossen wird. Im Kern des südlich der Bundesstraße 204 gelegenen Plangebietes ist eine rd. 1,6 ha große Fläche für dreigeschossige Wohnblockbebauung ausgewiesen. Die Flächen unmittelbar an der B 204 sind, soweit sie nicht bereits bebaut sind, als Mischgebiet bzw. als Abstandschutzflächen, Grünflächen und Dauerkleingartenflächen ausgewiesen. Der verbleibende, überwiegende Flächenbereich ist der Einfamilienhausbebauung vorbehalten.

Im nördlichen Teil des Plangebietes sind in den Jahren 1977/78 die Erschließungsanlagen voll ausgebaut, die Grundstücke vermessen und zum überwiegenden Anteil mit Einfamilienhäusern bebaut worden. Für den südlichen Teil des Plangebietes mit rd. 10 ha Fläche ist zur weiteren Entwicklung eine Änderung des Bebauungsplanes unumgänglich.

2. Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11

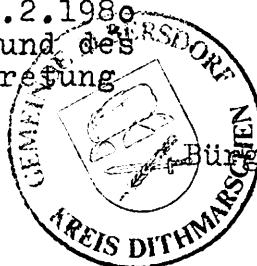
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

- a) Durch den südlichen Teil des B-Plangebietes verläuft in West-Ostrichtung auf rd. 400 m Länge eine unterirdische Pipeline NW 250 der Firma Texaco.

Die Leitungstrasse blieb bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 unberücksichtigt.

*) Berichtigt zur Erfüllung von Hinweisen gemäß Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen in Heide vom 27.2.1980 - Az. 601.622-60/001 - aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.3.1981.

Albersdorf, den 8.4.1981



Bürgermeister

[Handwritten signature]

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll in diesem Planbereich ein entsprechender Schutzstreifen ausgewiesen und bei der Parzellierung der Fläche berücksichtigt werden.

- b) Die vorhandenen, natürlichen Gegebenheiten, wie z.B. Großgehölze, Knicks, Topographie, Oberflächengewässer, sollen durch die Planänderung stärker berücksichtigt bzw. erhalten werden gegenüber der ursprünglichen B-Planfassung.
- c) Auf die ursprünglich geplante, mehrgeschossige Bebauung soll zugunsten von eingeschossigen Einfamilienhäusern verzichtet werden.
- d) Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen ferner neue Überlegungen zur Erschließung des Gebietes, die sich aus den zuvor genannten Punkten a) - c) ergeben, Eingang in den Planentwurf finden.

3. Entwicklung des geänderten Planentwurfes

Der südliche Teil des Baugebietes des B-Planes Nr. 11 wird, unter Berücksichtigung der bereits im ersten Bauabschnitt erstellten Straßen, Straßenanschlüsse und Wohnbebauung, nunmehr wie folgt weiter erschlossen:

Straßen:

Die bereits ausgebaute Straße "Langer Jarrn" wird in südlicher Richtung im Sinne einer anbaufähigen Wohnsammelstraße um ca. 130 m bis ans Ende des Plangebietes verlängert, wobei sie die Texaco-Leitung nach ca. 100 m nahezu rechtwinklig kreuzt.

Von der ^{verlängerten} Straße "Langer Jarrn" aus werden die übrigen Bauflächen in westlicher Richtung durch insgesamt vier Stichstraßen von rd. 70 bis 140 m Länge und entsprechende Wendeplätze sowie in östlicher Richtung durch eine rd. 100 m lange Stichstraße mit Wendeplatz erschlossen. Es ergibt sich so das System einer inneren Erschließung ähnlich einem Fischgrätenmuster.

Für den ruhenden Verkehr sind insgesamt 26 öffentliche Parkplätze ausgewiesen.

Für die im Rahmen dieser B-Planänderung ausgewiesenen öffentlichen Straßen ist die normale innerörtlich zulässige Verkehrsgeschwindigkeit vorgesehen.

An Verkehrsknotenpunkten und Einmündungen gilt das Vorfahrtsgebot "rechts vor links".

Fußwege:

Gesondert angelegte Fußwege verbinden die Wendeplätze untereinander und stellen auch reine Fußgängerverbindungen mit der übrigen Umgebung des Plangebietes und der freien Landschaft her.

Die Fußwegverbindungen zwischen den Stichstraßen bzw. Wendeplätzen sind so geplant, daß sie bei Unglücks- oder Katastrophenfällen auch als Notzufahrten genutzt werden können.

Wohnbebauung:

Die Wohnbebauung ist im wesentlichen an den Stichstraßen und um die Wendeplätze vorgesehen. Insbesondere um die Wendeplätze, aber auch an den Straßen, sollen sich durch unterschiedlich große Freiräume und gruppenweise wechselnde Firstrichtungen möglichst ansprechende und baulich abwechslungsreich ausgebildete Wohngruppen ergeben.

Eine Flachdachhausgruppe (Bungalow) sowie eine Walmdachhausgruppe sind um den in der Nordwestecke des Plangebietes gelegenen Wendeplatz vorgesehen.

Ein begrenzter Komplex einer Reihenhausergruppe (ca. 10 Wohneinheiten) ist in vergleichsweise zentraler Lage westlich der verlängerten Straße "Langer Jarm" vorgesehen. Die übrige Bebauung besteht aus rd. 65 Einfamilienhäusern in offener Bauweise auf Grundstücken von durchschnittlich ca. 600 - 900 qm Größe.

Das Baugebiet wird bei einer der Planung zugrunde gelegten Anzahl von insgesamt ca. 82 Wohneinheiten und bei einer durchschnittlichen Belegungsziffer von 3 Einwohnern je Wohneinheit als Durchschnittswert nach Fertigstellung der Bebauung in voraussichtlich ca. 6 bis 8 Jahren etwa 250 Personen aufnehmen können. ✕

Zur Erfüllung von Hinweisen gemäß Verfügung des Landrats des Kreises in Heide vom 27.2.1980 - Az. 601.622 -60/001 - wird die Begründung aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.3.1981 wie folgt ergänzt:

*" Um die allgemeine Wohnqualität des B-Plangebietes weiter zu fördern und zu erhalten, sind im Text des Bebauungsplanes - Ziffer 1.1. = die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 6 BauNVO aufgezeichneten Ausnahmen ausgeschlossen worden."

Albersdorf, den 8.4.1981



Bürgermeister

mbe



4. Weitere Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung,
zur Ausstattung usw.

Alle weiteren Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens, zur Ver- und Entsorgung und zur Ausstattung des Gebietes richten sich nach den bereits im genehmigten B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf getroffenen Festsetzungen, die nach dem derzeit fortgeschriebenen Planungsstand wie folgt lauten müssen:

Zur Bodenordnung:

Die Baugebietsfläche des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zwischen Süderstraße und Mühlenstraße" befindet sich teilweise im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH in Kiel und teilweise im Eigentum der Johannes-Buhmann-Stiftung in Albersdorf.

Flächenumlegung und Vermessung werden erforderlich. Die Baugrundstücke werden an die künftigen Erwerber veräußert. Die öffentlichen Flächen werden nach Fertigstellung in das Eigentum und zur laufenden Unterhaltung an die Gemeinde Albersdorf übergeben.

Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke sind die Verfahren nach §§ 85 ff BBauG, bei bodenordnenden Maßnahmen die Verfahren nach §§ 45 ff BBauG und bei Grenzregelungen die Verfahren nach §§ 80 ff BBauG vorgesehen.

Zur Erschließung:

Die Maßnahmen der Erschließung werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Albersdorf von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH in Kiel als Bauträger durchgeführt.

Einzelheiten der Erschließungsmaßnahmen werden durch einen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Albersdorf und dem Bauträger geregelt.

Die Erschließungsarbeiten werden ausgeschrieben. Die Anlieger werden zu den Erschließungskosten herangezogen.

14

Zum Schallschutz:

Das Plangebiet wird an seiner Ostseite auf einer rd. 130 m langen Strecke von der Bundesstraße B 204 (Hademarschen-Heide) tangiert.

Die in der Änderung des B-Planes Nr. 11 vorgesehene Bebauung (WA I o) mit eingeschossigen Einfamilienhäusern hält einen Abstand von rd. 50 - 60 m von der Fahrbahnmitte ein. Der Abstandsstreifen ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und soll begrünt werden.

Unter Berücksichtigung der topographischen und der klimatischen Verhältnisse und unter Heranziehung der am 11. Mai 1979 erfolgten Verkehrszählung auf der B 204 in Albersdorf ergibt sich, daß gemäß der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" mit einer Überschreitung des zulässigen äquivalenten Dauerschallpegels für Wohngebiete (55/40 db (A) nicht gerechnet werden braucht.

Sollte sich in späteren Jahren unvorhergesehenerweise der Dauerschallpegel erhöhen oder sollten weitere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, stünde für diese Maßnahmen die o.g. Abstandsfläche/Grünfläche zur Verfügung.

Zur Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Süderdithmarschen (Sitz in Meldorf).

Löschwassereinrichtungen werden im Zuge des Ausbaues der Wasserversorgung an erforderlichen Stellen vorgesehen.

Zur Schmutzwasserbeseitigung:

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Einleitung in die zentrale Kläranlage der Gemeinde Albersdorf.

Zur Oberflächenwasserbeseitigung:

Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt durch ein gesondertes Regenwasserkanalnetz und über ein erforderlich dimensioniertes Regenrückhaltebecken innerhalb einer öffentlichen Grünfläche mit weiterer Ableitung zur Giselau.

Zur Stromversorgung:

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgung-AG. Eine Verkabelung des Leitungsnetzes wird angestrebt.

Kinderspielplatz:

Ein Kinderspielplatz für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren ist in zentraler Lage des Bebauungsplangebietes des B-Planes Nr. 11 bereits ausgewiesen. Ein weiterer Kinderspielplatz ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Westen des Plangebietes ausgewiesen. Der Ausbau und die Einrichtung der Spielplätze

15

erfolgen gemäß der Bekanntmachung des Spielplatzgesetzes vom 18.1.1974 des Landes Schleswig-Holstein.

Zur Abfallbeseitigung:

Die Müllbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

5. Kosten der Erschließung

Für die Erschließungsmaßnahmen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf werden folgende, nach dem derzeitigen Stand überschläglich ermittelten Ausbaurkosten entstehen:

	<u>Gesamtkosten ca. DM</u>
5.1 Öffentliche Verkehrsflächen (ohne Flächenwert), Ausbau, Straßenbeleuchtung, Parkplätze, Grünflächen usw. einschließlich Planungskosten	580.000,--
5.2 Wasserversorgung	220.000,--
5.3 Schmutzwasserbeseitigung einschließlich Planungskosten	320.000,--
5.4 Regen- und Oberflächenwasserbeseitigung	340.000,--
5.5 Vermessung	40.000,--
5.6 Bebauungsplanaufstellung/Änderung einschließlich Nebenkosten	<u>16.000,--</u>
Überschläglich insges. ca.	<u><u>1.516.000,--</u></u>

Die Gemeinde erhebt für die Erschließungskosten von den Anliegern Beiträge (gem. § 127 (1) BBauG).

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 (1) BBauG).

Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Albersdorf, den 28. Dez. 1979



pmbe
Bürgermeister